

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 21.03.2023

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ratshausen am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 42 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 2,56 €.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- Kanalgebühr 1,11 Euro/m³
- Klärg Gebühr 1,45 Euro/m³

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m³ abflussrelevante Fläche pro Jahr 0,44 €.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- Kanalgebühr 0,36 Euro/m³
- Klärg Gebühr 0,08 Euro/m³

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ratshausen, 22.03.2024

Geiger, Bürgermeister